

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 1 (1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LIX.

Bern, 12. Februar 1800. (23. Pluviose VIII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 23. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über die Wahlversammlung des Kantons Sennis.)

4. Bei den 7 gewählten Suppleanten ins Kantonsgericht, und bei den Richterstellen der Distrikte Gossau und Wyl; desgleichen bei dem mit 9 Mitgliedern ganz neu besetzten Distriktsgericht von Appenzell ist gar nicht angezeigt, wie selbige ledig geworden.

5. Bei Besetzung der 3ten Suppleantenstelle ins Kantonsgericht zeigt das Protokoll, daß schon im ersten Scrutinio aus 129. Wählenden sich eine absolute Mehrheit von 66 Wahlstimmen auf den B. Nic. Wieland, von Wyl, vereinigt hatte, und gleichwohl ward ein 2tes Scrutinium vorgenommen, in welchem von 134 Wählenden sich die absolute Mehrheit auf 126 Stimmen zu Gunsten derselben vergrößerte; es war für die auf diese beide Scrutinia unnöthig verschwendete Zeit um so mehr Schade, als sichs nachher entdeckte, daß der Gewählte, vermögl. § 1. des Gesetzes vom 23. Jan. 1799. diese Stelle wegen zu naher Verwandtschaft mit dem Kantons-Richter Müller nicht annehmen konnte, daß folglich selbe durch eine nachfolgende neue Wahl wieder anderst besetzt werden müßte.

6. Nachdem die Stellen in den Senat, an die Verwaltungskammer, ins Kantonsgericht und ihrer Suppleanten, und der Richter der beiden ersten Distrikte St. Gallen und Gossau besetzt waren, machte ein Mitglied der Versammlung die Bemerkung: daß sie die Wahlen der noch zu besetzen habenden Stellen (es waren deren noch 23.) in dem noch übrig bleibenden Zeitraum, von der im Gesetz vom 4. Sept. § 51. gestatteten Frist mit der vorgeschriebnen Wahl-Art unmöglich beendigen können; man trug also darauf an, zu Beschleunigung des Geschäfts mit Vorwissen und Consens des B. Regierungsstatthalters, die Wahlen mit offenem Mehr zu machen: dieser äußerte sich aber gegen die bezwegen an ihn gegeben an.

komme Deputation, „daß es ihm nicht zustehe, eine Abweichung vom Gesetz zu erlauben, doch verbiete er nicht eine kürzere Wahlart vorzunehmen, wann sie unter ihnen selbst keinen Widerspruch finde.“ Worauf sie, weil viele von ihnen durch dringende Geschäfte heimgesodert worden, und weil das Gesetz nicht gestattte, über die vorgeschriebene Zeit von 6 Tagen beisammen zu bleiben, auch ein längerer Aufschub den Gemeinden große Kosten verursachen würde, die Wahlen durch offenes Stimmenmehr fortsetzen.

7. Bei dem 4ten Distrikt Liechtensteig wurden 4 Richterstellen besetzt, weil einer der Richter seine Stelle nie angenommen, ein anderer nach St. Gallen gezogen, ein dritter ausgewandert, und ein vierter abwesend sey.

Bei dem Distrikt Teufen ist die Anzeige, daß durch Besförderung des B. Sam. Heim die Stelle ledig geworden, ohne zu sagen, wozu er befördert worden.

Bei Besetzung der 5ten Richterstelle im Distrikt Appenzell hatte B. Ign. Fässler von Schwendi das absolute Stimmenmehr von 77. Wahlstimmen, und unten ist gesagt, daß B. Ign. Siegner mit 77. Stimmen gewählt sey.

In Rücksicht der vorgefundnen Mängel des Verbalprozesses unterscheidet Ihre Commission darin: die Erzählung oder Beschreibung der Verhandlungen von den Verhandlungen der Wahlversammlung selbst, und glaubt in der nicht vollständigen Abfassung des Protokolls keinen Verwerfungsgrund zu finden.

Ganz anders verhält es sich aber damit, daß die Wahlversammlung gegen den bestimmten Buchstaben der §§ 18 und 22 des Gesetzes vom 4. Sept. in den verschiedenen Distrikten 23 Richterstellen durch offenes Stimmenmehr besetzt; eine solche offbare Gesetzwidrigkeit hindert Ihre Commission, diese Resolution, die sich irrig auf den unständhaften Satz gründet: daß die Wahlen nach Vorschrift des Gesetzes gemacht worden, und sie als gültig erklärt, anzunehmen, und trägt daher auf Verwerfung derselb.

In zuversichtlicher Erwartung jedoch, daß in Hinsicht, daß die Wahlversammlung alle die gesetzlich zu machen gehabten Wahlen in der durch das Gesetz bestimmten unverhältnismäßig kurzen Zeit durch geheimes absolutes Stimmenmehr nie hätte zu Stande bringen können, folglich in der unausweichlichen Verlegenheit sich befunden, die Schranken des Gesetzes in einem oder dem andern Artikel zu überschreiten, und in dieser Lage wohlbedächtlich die Übertretungsweise angenommen, welche, da niemand keine Einwendung dagegen macht, um so unschädlicher ist, als auf die andere Weise den ohnehin sehr bedrängten Gemeinden beträchtliche und doch zu nichts führende Unkosten verursacht worden wären, der große Rath Mittel finden werde, diese Wahlen, ungeachtet dieser Beschaffenheit, durch einen abgeänderten und zweckmäßigen Beschlüß zu bestätigen, und auf jene 4te Richterstelle, welche angeblich bloß durch Abwesenheit ledig geworden, besondere Rücksicht nehmen.

Noch erlaubt sich Eure Commission, die Bemerkung zu machen, daß das oft citirte Gesetz in seinem § 11 sagt, daß, nachdem vorher ein Präsident gewählt, man zur Wahl der 4 Stimmenzahler schreiten, und im § 13, daß man hernach 4 Sekretärs wählen soll, ohne zu sagen, daß diese einzeln, einer nach dem andern, gewählt werden müssen, und daß diese, um Zeit zu gewinnen, und ohne dem Gesetz zu nahe zu treten, füglich in einem Scrutinio hätten ernannt werden können.

Der Beschlüß wird ohne Discussion verworfen.

Barras, im Namen einer Commission, legt folgenden Bericht, über den Beschlüß, der erklärt, die im peinlichen Gesetzbuch bestimmten Strafen seyen als Maximum anzusehen, vor:

BB. Senatoren! Eure Commission hat über den Beschlüß nachfolgende Bemerkungen gemacht:

- 1) Derselbe geht keineswegs dahin, die durch das peinliche Gesetzbuch bestimmten Strafen wieder zu verstärken, noch dem Richter dafür irgend eine Vollmacht zu ertheilen.
- 2) Im Gegentheil sieht dieser Beschlüß die durch jenes Gesetzbuch festgesetzten Strafen als solche an, die den höchsten Grad von Strenge ausdrücken, und zielt einzig dahin ab, den Richter zu bevollmächtigen, solche nicht einfach und ohne Ursache, sondern in den Fällen allein, wo die seiner Entscheidung unterworfenen Verbrechen oder Vergehen von mildernden Umständen begleitet wären.
- 3) Dass dieser Beschlüß, indem er dem Richter diese Vollmacht ertheilt, denselben jedoch verpflichtet, so oft er davon Gebrauch macht, seine Sprüche durch die Angabe jener Umstände zu begründen, und erklärt, daß der Richter, ver möge der gedachten Vollmacht, die durch den legen.

peinlichen Codex ausgesprochene Todesstrafe in die von elfjähriger Kettenstrafe, jede andere aber bis auf den vierten Theil ihrer Strenge oder ihres Grades vermindern könnte.

In Folge dieser Bemerkungen, BB. Senatoren, kann Eure Commission den Erwägungen, auf denen der Beschlüß ruht, Ihren vollen Beifall schenkt, zwar einigermaßen beunruhigt werden, durch die Willkür, welche der Beschlüß dem Richter in Beurtheilung des Daseyns und des Werthes jener Milderungsumstände der Verbrechen überläßt; auf der andern Seite beruhigt sie sich wieder gänzlich, wenn sie theils an die Verpflichtung denkt, der zufolge die Urtheile motivirt seyn müssen, theils an die Unmöglichkeit, daß diese Urtheile die ihnen durch den Beschlüß festgesetzten Grenzen überschreiten können.

In Erwägung ferner, daß, indem eben diese Umstände den Richter stets vorsichtiger machen, dieselben dadurch eben so viel neue Quellen der Sicherheit für die Republik sowohl, als für die Bürger werden.

In Erwägung weiter, daß die Annahme des peinlichen Gesetzbuchs, so wie solches abgefaßt, mit Ueberlelung und im Drang von Umständen, die zum Theil wenigstens, nicht mehr so wie damals vorhanden sind, geschah.

In Erwägung, daß man in Erwartung der Errichtung der Anklags- und Urtheilsgeschworenen, und besonders einer neuen Verfassung steht, die unsern Mitteln und unsern Sitten angemessener sey, endlich in Folge derselben auch eines neuen peinlichen Gesetzbuches an die Stelle des vormals angenommenen, dessen fremdartiger Ursprung nur allzuaußfällig ist, unter andern durch die 2, 4, und sogar öffentliche Prangerstrafe, die der 2te Art. ausspricht.

In Erwägung endlich, daß der vorliegende Beschlüß nur als provisorisch kann angesehen werden, und auch nur das Resultat der Vorstellungen deren zu seyn scheint, die den peinlichen Gesetzcodex um so viel besser zu beurtheilen im Stande sind, als sie nach derselben zu richten, die Pflicht haben.

Aus allen diesen Gründen B. S. hat sich eure Commission dahin vereinigt, euch zur Annahme des Beschlusses zu ratzen.

Liuthard, im Namen einer Commission, legt folgenden Bericht vor:

Eure zu Untersuchung der Motionen des B. Genhards und Bettolaz und zu allfälliger Entwerfung eines Vorschlags über die Art und Weise, wie die Berathung über die von dem Senat abzufassende neue Konstitution angehoben werden sollte — niedergesetzte Commission hat die Ehre, Ihnen, BB. Senatoren, das Resultat ihrer Untersuchung in folgenden Bemerkungen und Vorschlägen unter Augen zu legen.

(Die Forts. folgt.)